



Der DStV schilderte in der Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestags zum Vierten Corona-Steuerhilfegesetz eindringlich den zeitlichen Druck in der Praxis. Der Finanzausschuss gewährte mit seiner Entscheidung großzügige Fristverlängerungen für die Steuererklärungen 2020 bis 2024.

Sprichwörtlich sind aller guten Dinge drei. Bei den Corona-Steuerhilfegesetzen dürfen es jedoch gerne mehr sein. Überraschend positive Entwicklungen ergaben sich auf den letzten Metern des parlamentarischen Verfahrens des Vierten Corona-Steuerhilfegesetzes.

Abgabefristen für Steuererklärungen: Weitreichende Entzerrung der Fristen kommt!

Der DStV sensibilisierte seit letztem Herbst maßgebliche politische Entscheidungsträger in zahlreichen persönlichen Gesprächen beharrlich: Angesichts der Corona-Wirtschaftshilfen und der herausfordernden Umsetzung der Grundsteuerreform seien eine Fristverlängerung für die Abgabe der Steuererklärungen 2020 bis Ende August 2022 und ein langfristiges

Fristenkonzept zwingend notwendig (vgl. u.a. **DStV-News 05/2022**). Auch in der Anhörung zum Vierten Corona-Steuerhilfegesetz legte er die Nöte der kleinen und mittleren Kanzleien dar (vgl. **DStV-Stellungnahme S 08/22**) – mit Erfolg!

Ein zunächst von der CDU/CSU-Fraktion eingebrachter Antrag zur Entschärfung des Fristendrucks scheiterte zwar. Parallel hob MdB StB Markus Herbrand, finanzpolitischer Sprecher der FDP, aber bereits Ende letzten Jahres hervor: Eine Verlängerung der Fristen werde kommen (vgl. **DStV-Information vom 13.1.2022**). Er stellte nicht zu viel in Aussicht.

So sah bereits der BMF-Gesetzentwurf erste gute Ansätze vor – wie die Fristverlängerung für die Steuererklärungen 2020 bis Ende August 2022 und die Rückführung der Verlängerung um jeweils zwei Monate pro Veranlagungsjahr. Zudem gab der Bundesrat erfreuliche Signale: In seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf forderte er u.a. eine Fristverlängerung für die Steuererklärungen 2021 von beratenen Steuerpflichtigen bis Ende August 2023 (vgl. **DStV-Information vom 25.3.2022**).

Im parlamentarischen Verfahren solidarisierten sich auch die SPD und Bündnis

90/Die Grünen mit den kleinen und mittleren Kanzleien. Die Beschlussempfehlungen des Finanzausschusses zum Gesetzentwurf griffen den Vorstoß des Bundesrats auf (vgl. **BT-Drs. 20/1906**). Und nicht nur das: On top erweiterten sie das Fristenkonzept der Bundesregierung im Sinne der Anregungen des DStV! Das schafft langfristige Planbarkeit und ist insbesondere für die kleinen und mittleren Kanzleien ein sehr starkes Signal. Für beratene Steuerpflichtige ergeben sich künftig folgende Fristen:

Veranlagungszeitraum	Abgabefrist für beratene Steuerpflichtige
-----------------------------	--

2020	31.8.2022
2021	31.8.2023
2022	31.7.2024
2023	31.5.2025
2024	30.4.2026

Corona-Bonuszahlungen: DStV kritisiert Branchenbeschränkung

Der DStV kritisierte seit dem Referententwurf, dass die geplante Corona-Prämienregelung nur einem eingeschränkten Begünstigtenkreis zugutekommen soll. Auch die Teams in den kleinen und mittleren Kanzleien sind seit Krisenbeginn am Belastungslimit. Der DStV hätte daher eine branchenunabhängige Steuerbefreiung bevorzugt. Alles andere führe zu Spaltungsproblemen innerhalb der Gesellschaft – so der DStV im Hearing. Die Ampelpartner weiteten den Anwendungsbereich im laufenden Gesetzgebungsverfahren zwar aus. Die Begünstigung ist aber nach wie vor primär auf Angehörige der Pflegeberufe zugeschnitten.

Weitere DStV-Positionierungen, etwa zur Verlustverrechnung, können Sie in der **Aufzeichnung der Anhörung** verfolgen. Die Zustimmung des Bundesrats zu dem Vorhaben wird Mitte Juni erwartet. ■



Energiepreispauschale: Vorleistung der Arbeitgeber abgewendet

Das Steuerentlastungsgesetz 2022 erfuhr auf der Zielgeraden eine weitreichende Ergänzung: die Energiepreispauschale. In der öffentlichen Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestags zeigte sich eine gravierende Schwachstelle des ersten Vorschlags. Der DStV wies als Sachverständiger auf drohende Liquiditätsbelastungen für kleine Arbeitgeber hin – mit Erfolg.

Bereits im Vorfeld des Hearings hatte der DStV seine Anregungen zum Gesetzentwurf adressiert (vgl. **DStV-News 05/2022**). Die Ampel-Koalition stellte kurzfristig einen Umsetzungsvorschlag zur Energiepreispauschale zur Diskussion.

Umsetzungsvorschlag: Vorleistung durch Arbeitgeber kritisch

Arbeitgeber, die monatliche Lohnsteuer-Anmeldungen abgeben, sollen

die Pauschale an die Arbeitnehmer mit dem September-Gehalt auszahlen. Nach dem Vorschlag hätten sie den ausgezahlten Betrag erst mit der für September abzuführenden Lohnsteuer verrechnen können. Für Arbeitgeber, die die Lohnsteuer-Anmeldungen vierteljährlich oder jährlich abgeben, enthielt der Vorschlag sogar keine Regelungen. Der DStV kritisierte in der Anhörung nachdrücklich: „Hier hat der Vorschlag leider eine komplette Leerstelle“. Kleinen Arbeitgebern drohte so einer längerfristiger Liquiditätsentzug – in der anhaltenden Krisenzeit eine schwer zu bewältigende Belastung.

Endgültige Gesetzesregelung: Finanzausschuss schafft Abhilfe

Die vom Finanzausschuss beschlossene Regelung stellt nunmehr sicher, dass die Auszahlung der Energiepreispauschale und Verrechnung mit der Lohnsteuer liquiditätsschonend ausfallen (vgl. **BT-Drs. 20/1765**). Beispielsweise gilt für

Am Rande der Anhörung: MdB WP/StB Fritz Güntzler (CDU/CSU – Mitglied im Finanzausschuss des Bundestags), RAin/StBin Sylvia Mein (DStV-Geschäftsführerin), MdB StBin Antje Tillmann (finanzpolitische Sprecherin CDU/CSU), MdB RA Olaf Gutting (CDU/CSU – Mitglied im Finanzausschuss des Bundestags)

„Quartalsanmelder“: Sie verrechnen den Betrag für die Energiepreispauschale mit dem Gesamtbetrag der für das 3. Quartal einzubehaltenden Lohnsteuer. Dies erfolgt in der Lohnsteuer-Anmeldung, die bis zum 10.10.2022 abzugeben ist. Für die Auszahlung an die Arbeitnehmer haben die „Quartalsanmelder“ eine Option: Entweder sie zahlen die Energiepreispauschale mit dem Gehalt für September aus. Alternativ können sie die Pauschale mit dem Arbeitslohn für Oktober auszahlen. Dies würde ihre Liquidität schonen. Der Entwurf des Steuerentlastungsgesetzes 2022 ging am 20.5.2022 durch den Bundesrat.

In der Anhörung wurde der DStV durch seine Geschäftsführerin RAin/StBin Sylvia Mein vertreten. ■

Geplanter Hinweisgeberschutz: DStV warnt vor Zwei-Klassen-Steuerberatung

Der Entwurf des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) zum Hinweisgeberschutz will das Berufsgeheimnis schützen und nimmt neben Ärzten auch Rechtsanwälte aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes aus. Der DStV fordert in seiner Stellungnahme R 03/22 an das BMJ, auch Steuerberater in diesen Kreis einzubeziehen. Ansonsten drohe eine Zwei-Klassen-Steuerberatung.

Die Gründe liegen nach Ansicht des DStV auf der Hand: Steuerberater haben berufsrechtlich in Deutschland eine besondere gesetzliche Stellung als Organ der Steuerrechtspflege inne. Sie stehen damit gleichrangig und gleichberechtigt neben den anderen Organen der Rechtspflege wie den Rechtsanwälten. Eine

Ungleichbehandlung der Berufsgruppen im Kontext des Hinweisgeberschutzes erscheint daher bereits mit Blick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz nach Art. 3 Grundgesetz nicht gerechtfertigt.

Dies muss umso mehr gelten, da nach § 3 Nr. 1 StBerG beide Berufsgruppen in

gleicher Weise zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind. Der Schutz des Mandatsgeheimnisses und die damit einhergehende Verpflichtung zur Vertraulichkeit dürfen im Ergebnis nicht allein von der Frage abhängen, ob die Beratung zufälligerweise durch einen Steuerberater oder durch einen Rechtsanwalt erfolgt. Deshalb ist eine Gleichstellung der Rechtsanwälte und Steuerberater auch beim Hinweisgeberschutz zwingend. Der DStV wird über den weiteren Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens informieren. ■

E-Invoicing: DStV fordert Datensicherheit bei Übermittlung von EU-Melddaten

Der DStV reichte bei der EU-Kommission seine Stellungnahme zur geplanten EU-Gesetzgebung zum E-Invoicing und zu gemeinsamen digitalen EU-Meldepflichten ein. Dabei will der DStV einen schlanken Rechtsrahmen, eine stufenweise Einführung und Datensicherheit bei der Übermittlung sensibler Mandantendaten.

In Deutschland verharrt die Umsetzung der elektronischen Rechnungsstellung weiterhin in der Planungsphase. Andere Mitgliedstaaten sind da schon viel weiter. Mehr und mehr erwächst in Europa ein bunter Flickenteppich verschiedener digitaler Meldepflichten.

Insbesondere für grenzüberschreitend tätige Unternehmen stellt die Zunahme dieser unterschiedlichen Vorgaben in den Mitgliedstaaten zunehmend eine Belastung dar. Noch in diesem Jahr will die EU-Kommission deshalb eine gesetzliche Regelung für gemeinsame digitale Meldepflichten beim E-Invoicing vorschlagen.

Eine solche Harmonisierung könnte einen Beitrag zur Bekämpfung von Mehrwertsteuer-

erbetrug in der EU leisten und Effizienzgewinne für die Wirtschaft bedeuten. Zudem dürfte der Vorschlag den Druck auf die deutsche Regierung erhöhen, den bisherigen E-Invoicing Plänen zeitnah Taten folgen zu lassen.

In seiner **Stellungnahme E 08/22** unterstützt der DStV das Vorhaben der EU-Kommission. Gleichzeitig warnt er davor, dass eine Überregulierung schnell zu einer Zwangsjacke für die nationalen E-Invoicing-Systeme mutieren könnte. Allzu detaillierte Bestimmungen könnten zudem die technische Entwicklung hemmen.

Deshalb spricht sich der DStV für Mindeststandards bei digitalen EU-Meldepflichten und gegen Tendenzen aus, E-Invoicing-Systeme in den Mitgliedstaaten zu vereinheitlichen. Vielmehr sollte den Mitgliedstaaten die Entscheidung unbenommen bleiben, welche Art von System sie verwenden.

Zudem empfiehlt der DStV eine stufenweise Einführung digitaler EU-Meldepflichten, um die Finanzbehörden, Unternehmen und den Berufsstand bei der Einführung nicht zu überfordern. Aus diesem Grund sollten verbindliche EU-Meldepflichten zunächst auf grenzüberschreitende Umsätze beschränkt werden.

Nach Ansicht des DStV muss der EU-Gesetzgeber bei der grenzüberschreitenden Übermittlung von digitalen EU-Melddaten vor allem ein hohes Maß an Datensicherheit und Datensparsamkeit gewährleisten. Deshalb sollten ausschließlich diejenigen Daten der Umsatzsteuer-Voranmeldung übermittelt werden, die zur Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs unbedingt erforderlich sind. ■

03

DStV- und DStI-Präsidien im Austausch mit dem Präsidium der BStBK

Das Präsidium der Bundessteuerberaterkammer (BStBK) lud die Präsidien des DStV und des Deutschen Steuerberaterinstituts e.V. (DStI) zu einem fachlichen Austausch ein. Intensiv erörterten die Teilnehmer aktuelle, für den Berufsstand sehr relevante Themen.

In dem guten und vertrauensvollen Austausch standen die sozialversicherungsrechtliche Vertretungsbefugnis der Steuerberaterinnen und Steuerberater, Probleme bei den laufenden Abschlussverfahren zum Kurzarbeitergeld, die Qualifizierung der Praktiker als Restrukturierungsbeauftragte und die Auswirkungen der Einführung von Meldesystemen für digitale Rechnungen im Fokus. ■



WPK-Beiratswahl 2022

Bei der WPK-Beiratswahl geht es um die Zukunft der prüfenden Berufe und die Rahmenbedingungen für ihre tägliche Arbeit. Der DStV und seine Verbände unterstützen die Kandidatinnen und Kandidaten der Dörschell-Liste und der Liste Ingrid Menges.

In diesem Sommer finden Wahlen zum Beirat der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) statt. Mit der Beteiligung an der Wahl tragen die Berufsangehörigen aktiv dazu bei, dass sie dabei bestmöglich repräsentiert und ihre Anliegen nachdrücklich vertreten werden.

DÖRSCHELL LISTE

Die Kandidatinnen und Kandidaten der Dörschell-Liste wollen sich als Vertreter der kleinen und mittleren Wirtschaftsprüferpraxen für einen starken Berufsstand, einen konstruktiven Dialog der WPK mit allen Mitgliedern und ein geschlossenes Auftreten nach außen einsetzen.

Wichtige Ziele der Dörschell-Liste lauten:

- ▷ Prüfung und Beratung aus einer Hand als unabhängiger Vertrauensdienstleister
- ▷ Sicherung des Berufsnachwuchses
- ▷ Erhalt und Förderung einer leistungsstarken beruflichen Selbstverwaltung

04

Viele Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sind Mitglied in den DStV-Mitgliedsverbänden. Gerade die kleinen und mittelständischen Praxen stehen in der Zukunft vor großen Herausforderungen und brauchen eine starke Interessenvertretung, die im konstruktiven Gespräch mit allen Mitgliedern steht.

Der DStV und seine Verbände unterstützen deshalb die Kandidatinnen und Kandidaten der Dörschell-Liste. Aus den Präsidentschaften von DStV und DStI kandidieren WP/StB Marcus Tuschen, WP/StB Christian Böke und WP/StB Michael Weidenfeller. Alle Positionen und Kandidatinnen und Kandidaten der Dörschell-Liste finden Sie unter www.doerschell-liste.de.

Für eine starke Vertretung der Berufsgruppe der vereidigten Buchprüferinnen und Buchprüfer im WPK-Beirat setzen sich StB/vBP/RB Ingrid Menges und StB/vBP Matthias Lamprecht mit der Liste Ingrid Menges ein.

Bei der WPK-Beiratswahl geht es um die Zukunft der prüfenden Berufe und die Rahmenbedingungen für ihre tägliche Arbeit. Bitte unterstützen Sie deshalb mit Ihren Stimmen bis zum 5.7.2022 die Kandidatinnen und Kandidaten der Dörschell-Liste und der Liste Ingrid Menges. ■



Sitzung Rechts- und Berufsrechtsausschuss

Zu seiner turnusmäßigen Frühjahrssitzung kam der Rechts- und Berufsrechtsausschuss des DStV in Berlin zusammen. Einen Schwerpunkt der Beratungen bildete der Entwurf des BMJ für ein Hinweisgeberschutzgesetz.

Wichtig sei es hier, den geltenden Berufsgeheimnisschutz auch für die steuerberatenden und prüfenden Berufe deutlich abzubilden. Diskutiert wurden außerdem aktuelle Überlegungen zur Modernisierung der Berufsordnung sowie Fragen zum richtigen Verhalten in der Kanzlei bei Durchsuchungen und Beschlagnahmen. Außerdem wurde die besondere Rolle der Berufsangehörigen als Restrukturierungsbeauftragte nach dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (StaRUG) thematisiert. Hier gelte es, die besondere Qualifikation der Fachberaterinnen und Fachberater für Restrukturierung und Unternehmensplanung (DStV e.V.) deutlich herauszustellen. Weitere Informationen zum Fachberaterkonzept des DStV sind übrigens abrufbar unter www.fachberaterdstv.de. ■

DStV-News

Verlag: Stollfuß Verlag, Postanschrift: Lefebvre Sarrut GmbH, Dechenstraße 7, 53115 Bonn, Tel. 0228 / 724-0, Fax: 0228 / 724-91181
Satz: diewerbestrategen, Hannover
Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei (bub)
Herausgeber: Deutscher Steuerberaterverband e.V. (DStV)
 Littenstraße 10, 10179 Berlin,
 Tel. 030 / 278 76-2, Fax: 030 / 278 76-799, dstv.berlin@dstv.de
Vereinsregister: AG Charlottenburg, VR 20931 B
Verantwortlich für den Inhalt: StB Torsten Lüth, Präsident des DStV
Redaktion: RAin/StBin Sylvia Mein, Geschäftsführerin DStV
Copyright: Alle Urheber-, Nutzungs- und Verlagsrechte sind dem DStV vorbehalten.
Bildnachweise: DStV, Büro MdB Herbrand, Büro MdB Tillmann, Zeitz/ BStBK

IMPRESSUM

www.dstv.de
www.fachberater-werden.de
www.steuerberatertag.de
www.steuerberater.de
www.dstv-praxenvergleich.de

Social-Media

 @DStVberlin
 DStV
 Gruppe Steuerberater
 @steuerberatertag
 @steuerberatertag